

G/SN-379/ME von 2

klö

Katholische Lehrerschaft Österreichs, 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04
 Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)

An das
 Präsidium
 des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	<i>ZV</i> GE/19 <i>PL</i>
Datum:	21. MRZ. 1994
Verteilt	21. April 1994 <i>JK</i>

JK Klawgaber
 Wien, 20.4.1994

Betreff: GZ.13.462/3-III/94
 Änderung des Landesvertragslehrer-
 Gesetzes 1966; Begutachtungsverfahren

Beiliegend werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Aenderungen des Landesvertragslehrergesetzes von 1966
Stellungnahme zum Entwurf

Die Novelle zum VBG 1966 müßte zwei weitere Punkte enthalten:

1. Möglichkeit der "Mitverwendung" von Landesvertragslehrern im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung, wie dies im LDG (§ 22 Abs.1) für pragm. Lehrer vorgesehen ist.
Begründung: Durch die immer erst später mögliche Pragmatisierung ist die Zahl der Vertragslehrer im fortgeschrittenem Dienstalter schon relativ groß. Diese Vertragslehrer können dzt. nicht so wie ihre pragmatisierten Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung mitverwendet werden.
2. In den §24 Abs.8 und §46 Abs.7 muß der jeweils vorletzte Satz lauten:

"..... ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf diese Bezüge, höchstens jedoch im Ausmaß von 49% dieser Bezüge."

Begründung: Wird eine Vertragslehrerin während eines Mutterschaftskarenzurlaubes wieder schwanger, so hat sie Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des 1.8fachen Karenzgeldes. Die dzt. Rechtslage bedingt, daß der Dienstgeber die Differenz zwischen Wochengeld und fiktiven Bezügen auszahlen muß. Ist diese Differenz größer als 50% der Bezüge, so ruht aufgrund des § 166 ASVG das Wochengeld; der Dienstgeber ist zur Zahlung der vollen Bezüge verpflichtet. Dies hat zur Folge, daß nicht lückenlos, also ohne Dienstantritt, wieder Anspruch auf Karenzgeld vom Arbeitsamt besteht, sondern die sog. Anwartschaft von 20 Wochen erfüllt werden muß. Es ist jedoch in der Praxis (vor allem im Lehrbereich) organisatorisch kaum möglich, an einer Schule genau zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverbotes für etwa 4 Wochen den Dienst anzu treten.

Die Ergänzung des vorgeschlagenen Halbsatzes "....höchstens jedoch im Ausmaß von 49% dieser Bezüge" (- diese Formulierung scheint auch im VBG des Landes ÖÖ, § 29 Abs.8 auf) würde gewährleisten.

- o daß ohne Dienstantritt nach der Schutzfrist wieder Anspruch auf Karenzgeld besteht und
- o daß sich der Bund finanzielle Leistungen erspart, die eigentlich Verpflichtung der Gebietskrankenkasse wären. Zur Zeit erspart sich die GKK in den aufgezeigten Fällen das Wochengeld, wodurch sich die finanzielle Verpflichtung des Bundes entsprechend erhöht.

Franz Michal
Prof. Franz Michal
Bundesobmannstellvertreter